

Merkblatt für Fremdfirmen

0. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem vorliegenden Merkblatt haben wir die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Betriebsgelände festgeschrieben.

Dieses Merkblatt soll ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der wesentlichen Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt-, und Brandschutzes gewährleisten.

Es ist Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Werkvertrags/Wartungsvertrages.

Sie sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Maßnahmen, durch die diese konkretisiert werden (Genehmigungen, Anordnungen etc.), einzuhalten.

Wir denken, dass dieses Anliegen in unser aller Interesse liegt und zählen auf eine gute Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

1. Allgemeines

Grundlage dieses Merkblatts sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, insbesondere die BGV A1, §§ 5 und 6, die gesetzlichen Verordnungen, andere Bestimmungen und Richtlinien sowie die mit dem Unternehmen getroffenen Vereinbarungen.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen etc.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien etc.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz, 2. Abschnitt sowie BGV A1, § 2 (1) haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Sicherheitsrelevante Bekanntmachungen unseres Hauses an den Anschlagtafeln haben die Bedeutung von rechtswirksamen Erklärungen. Niemand kann sich darauf berufen, dass er diese Bekanntmachung nicht gelesen hat, es sei denn, dass er während des Aushangs abwesend war.

Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, sollen nicht in den Betrieb mitgenommen werden. Verboten sind insbesondere elektrische Heizgeräte, Funk- und Fernsehgeräte oder andere gefährliche oder störende Gegenstände.

Akten, Zeichnungen, Schriftstücke, Pausen usw. dürfen ohne Erlaubnis der Geschäftsleitung nicht aus den Betriebs- und Geschäftsräumen mitgenommen, vervielfältigt oder Unbefugten zugänglich gemacht werden.

Jede dem Betriebsfrieden, der Ordnung und dem Arbeitszweck abträgliche Betätigung innerhalb des Betriebs muss unterbleiben.

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer

Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Für alle im Folgenden aufgeführten Abstimmungen mit dem Ihnen genannten Leiter Technik/Koordinator gilt grundsätzlich, dass bei dessen Nichterreichbarkeit der jeweils zuständige Stellvertreter dessen Funktion übernimmt.

- 1.1 Der weisungsbefugte Verantwortliche der Fremdfirma hat vor Beginn des Einsatzes seine Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblatts und über die bei den Arbeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen.
Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen dem Leiter Technik/Koordinator vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, ist hierzu eine schriftliche Genehmigung einzuholen und das Subunternehmen über das vorliegende Merkblatt zu unterweisen.
- 1.2 Die Fremdfirma ist verpflichtet, bei Wechsel des weisungsbefugten Verantwortlichen mit dem Leiter Technik/Koordinator Kontakt aufzunehmen.
- 1.3 Die Fremdfirma ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeit mit dem Leiter Technik/Koordinator eine Verständigung herbeizuführen, sodass erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung rechtzeitig getroffen werden können. Sofern erforderlich, werden die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind auf dem Formular „Koordination Fremdfirmeneinsatz einschließlich Erlaubnisschein“ gemäß Anhang 1 zu dokumentieren. Der Verantwortliche sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit erhalten jeweils eine Kopie des ausgefüllten Formulars, das Original verbleibt beim Leiter Technik/Koordinator.
- 1.4 Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind.
Die Fremdfirma verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Der Auftraggeber ist berechtigt den Nachweis hierüber von der Fremdfirma zu verlangen.

2. Koordinierung von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der von uns eingesetzte Leiter Technik/Koordinator Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind einzuhalten.

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Firmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen je nach Art und Tätigkeit insbesondere sich und ihre Beschäftigten gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

3. Besondere Bestimmungen

- 3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Kurgelände beträgt 30 km/h.
Das Straßenverkehrsrecht mit der StVO hat auf dem Werksgelände volle Gültigkeit.
- 3.2 Bei der Aufstellung von Bauunterkünften auf dem Werksgelände ist den Anordnungen der zuständigen Stellen des Auftraggebers Folge zu leisten.
Für die Ordnung in der Umgebung der Unterkunft hat die Fremdfirma Sorge zu tragen.
- 3.3 Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehr nicht beeinträchtigt und keine Gefahrenquellen geschaffen werden.

- 3.4 Ausschachtungsarbeiten dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher durch den Leiter Technik/Koordinator das Einverständnis gegeben wurde.
Bei den Arbeiten ist insbesondere auf die im Erdreich befindlichen Kabel, Gas- und Wasserleitungen und ähnliche Einrichtungen zu achten. Bei unübersichtlichen Verhältnissen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen nur Handausschachtungen vorgenommen werden.
- 3.5 Aufnahme und Beendigung der Arbeit müssen dem Leiter Technik/Koordinator gemeldet werden. Eine Arbeit gilt nur dann als ordnungsgemäß beendet, wenn die Anlage/der Arbeitsplatz sich wieder in einem sicherheitsgerechten Zustand befindet.
- 3.6 Die Belegschaftsmitglieder der Fremdfirmen dürfen nur die für ihre Arbeit erforderlichen Wege begehen.
- 3.7 Alle Warn- und Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände und in den Gebäuden sind zu beachten. Hinweisschilder bei Abschaltungen usw. werden bei vorheriger Verständigung durch die Fremdfirma werksseitig angebracht. Das Kennzeichnen und Absperren von Baustellen obliegt der Fremdfirma.
- 3.8 Das eigenmächtige Benutzen von Betriebsanlagen und Betriebsmitteln aller Art ist untersagt.
- 3.9 Schweiß- und Brennarbeiten sowie Arbeiten mit Funkenbildung sind erst dann zu beginnen, wenn der Leiter Technik/Koordinator der Fremdfirma die Erlaubnis erteilt hat und die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt worden sind (siehe Anlage 1).
Brenngas- und Sauerstoffflaschen müssen entsprechend den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen gesichert sein.
Sämtliche Schweißarbeiten müssen entsprechend den geltenden Arbeits- und Brandschutzbestimmungen durchgeführt werden.
- 3.10 Mitgebrachte Werkzeuge, Zubehör, Leitern usw. müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- 3.11 Benötigte und mitgebrachte Gefahrstoffe müssen beim Leiter Technik/Koordinator angemeldet werden und dürfen erst nach Freigabe durch diesen eingesetzt werden (siehe Anlage 1).
- 3.12 Die Arbeitsplätze müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt werden.
Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeit haben die Aufsichtspersonen der Fremdfirma den Leiter Technik/Koordinator über bestehende oder mögliche Unfallgefahren zu verständigen.
- 3.13 Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten und zieht den sofortigen Verweis vom Betriebsgelände nach sich.
- 3.14 Die Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, die entsprechenden Gebotsschilder im Betrieb zu beachten und die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.
Diese sind von der Fremdfirma zu stellen.

4. Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind bei Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

Baustellen auf dem Betriebsgelände, insbesondere unmittelbar an Gebäuden, dürfen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Fremdfirma und Leiter Technik/Koordinator eingerichtet werden.

Baugruben und Arbeitsplätze sind bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen ist die Baustelle nachts

ausreichend zu beleuchten.

Bei Arbeiten über bestehenden Arbeitsplätzen, Verkehrsflächen usw. sind zum Schutz gegen herabfallende Gegenstände Schutzdächer zu erstellen oder die Gefahrenzonen entsprechend zu sichern. Arbeitsplätze mit Absturzgefahr sind besonders zu kennzeichnen und zu sichern.

5. Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechend beschaffen sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Veränderungen an Gerüsten dürfen nur von autorisierten Firmen/Stellen vorgenommen werden. Es darf nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet werden. Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme, Zwischenbühnen und Bordbretter haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von:

Breite : Höhe 1 : 3 im Freien

 1 : 4 in Räumen

sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind festzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden.

6. Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung zwischen Leiter Technik/Koordinator und der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

7. Gasarbeiten

Der Fremdunternehmer trägt die Verantwortung für den Einsatz seiner Mitarbeiter an gasbetriebenen Anlagen des Klinikbereiches.

Ihm obliegt die Sorgfaltspflicht für seine Arbeitskräfte unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere die des DVGW. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.)

8. Umgang mit Gefahrstoffen

Beabsichtigt die Fremdfirma Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung im Werk einzusetzen, so sind diese vor Einsatz dem Leiter Technik/Koordinator des Auftraggebers anzuzeigen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen gilt die Gefahrstoffverordnung. Insbesondere bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten.

Die Fremdfirma hat für die verwendeten Gefahrstoffe auf Basis der Sicherheitsdatenblätter Betriebsanweisungen zu erstellen und die Mitarbeiter zu unterweisen. Der Nachweis der Unterweisung ist auf Verlangen dem Leiter Technik/Koordinator vorzulegen. Die Betriebsanweisungen und die Sicherheitsdatenblätter sind an der Einsatzstelle bereit zu halten.

Der Leiter Technik/Koordinator gibt ggf. nach Rücksprache mit den Fachabteilungen die Gefahrstoffe für die Verwendung frei.

In den von der Fremdfirma eingesetzten Stoffen dürfen keine Halogenkohlenwasserstoffe (HKW) enthalten sein. Zubereitungen mit nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtigen Schwermetallen dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Verwendung asbesthaltiger Stoffe ist grundsätzlich verboten.

9. Abfälle

Alle von der Fremdfirma auf das Betriebsgelände gebrachten Materialien müssen auch von dieser entsorgt werden. Dies trifft auch auf Verpackungen etc. zu.

Sofern vertraglich die Entsorgung der Abfälle über den Auftraggeber erfolgt, hat die Fremdfirma für eine sorgfältige Abfalltrennung entsprechend den Vorgaben des Leiters Technik/Koordinators zu sorgen.

Bei Zuwiderhandlung werden zusätzlich entstehende Kosten, wie zum Beispiel durch eine Nachsortierung der Abfälle, der verursachenden Firma in Rechnung gestellt.

10. Gewässerschutz/Bodenschutz

Beim Umgang (Verwendung/Lagerung) mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass keine solchen Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Leiter Technik/Koordinator geeignete und ausreichende Lagereinrichtungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

11. Elektrische Einrichtungen und Arbeiten im IT-Bereich

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss über den Leiter Technik/Koordinator in jedem Fall die zuständige verantwortliche Elektrofachkraft eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen mit den Klinikbereichen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und –einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Fachabteilung vorgenommen werden.

Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen und im IT-Bereich verboten; die Geheimhaltungspflicht über Dateneinsicht ist obligatorisch.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

12. Verhalten bei Unfällen und Bränden

Unfälle und Brände sind sofort über die u.a. Notrufnummern zu melden. Anzugeben sind Ort des Unfalls/Brands, Anzahl der Verletzten sowie Art und Schwere der Verletzungen. Soweit wie möglich sind unter Beachtung der Sicherheit Erste-Hilfeleistungen und Löschversuche zu unternehmen.

Bei allen Personenschäden ist der Leiter Technik/Koordinator zu informieren. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat die Fremdfirma eine Kopie unaufgefordert der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers zuzustellen.

Schaltet die Fremdfirma staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Leiter Technik/Koordinator des Auftraggebers zu melden.

Den Anweisungen der betrieblichen Führungskräfte sowie der Arbeitssicherheit des Auftraggebers ist unbedingt Folge zu leisten.

13. Haftung

Fremdfirmen haften für alle von ihr und den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften für Schäden aller Art, die aus der Nichtbeachtung der von ihnen einzuhaltenden Vorschriften usw. entstehen, auch soweit sie durch ihre Beauftragten und übrigen Arbeitskräfte verursacht werden. Von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter werden die Fremdfirmen den Auftraggeber freistellen.

Sie haben auf Ihre Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden. Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, werden Fremdfirmen für sich und ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abschließen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

Fremdfirmen sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum und das ihrer Arbeitskräfte in geeigneter Weise zu sichern und selbst zu versichern. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Geräten, Werk-, Rüst- und Hebezeugen sowie sonstigen Eigentumswerten der Fremdfirmen oder ihrer Beauftragten.

Wichtige Telefonnummern:

	Tel.-Nr.
Notruf bei Unfall/Feuer	112
Erste-Hilfe-Leistungen	4444
Fachkraft für Arbeitssicherheit Herr Krämer	05922-746110
Vorbeugender Brandschutz Herr Krämer:	05922-746110
organisatorischer Arbeitsschutz Frau Placke:	05922-743115

Bad Bentheim, den

Wir haben das Merkblatt für Fremdfirmen erhalten und weisen unsere Mitarbeiter auf die Einhaltung der Vorgabedaten sowie auf die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit und zur Arbeitssicherheit vor Aufnahme der Tätigkeit bei Ihnen hin. Sofern es sich um wiederkehrende Werk- bzw. Wartungsverträge handelt, gelten die Bestimmungen bis auf Widerruf.

Datum:

Unterschrift des Auftragnehmers:

Anlage 1 (Merkblatt für Fremdfirmen)

Firma: Fachklinik Bad Bentheim Straße: Am Bade 1 PLZ Ort: 48455 Bad Bentheim Koordinator: Herr Thorsten Krämer		Koordination Fremdfirmeneinsatz einschließlich Erlaubnisschein	
Fremdfirma:		Verantwortlicher:	
Kurzbeschreibung der durchzuführenden Arbeiten:			
Zeitraum:	von	bis	
Betriebsbereich:			
Maßnahmen zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung (ggf. Rückseite nutzen)			Verantwortlich:
Benutzung von Gefahrstoffen erforderlich? Wenn ja, Namen der Gefahrstoffe: Sind die Fremdfirmenmitarbeiter anhand Betriebsanweisungen unterwiesen? Ist ggf. die vorschriftsmäßige Verwendung und Lagerung der zu verwendenden Stoffe gewährleistet, sodass für die Mitarbeiter des Werks keine Gefahren entstehen? Wenn ja, wird Freigabe erteilt.			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erlaubnis für <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Lötten erteilt: Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeit (ggf. Beiblatt) <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und soweit erforderlich in angrenzenden Räumen. <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z. B. Holzbalken, Holzwände <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache während der Arbeit Name: nach Beendigung der Arbeit für die Dauer von Std. Name: mit <input type="checkbox"/> gefüllten Wassereimern <input type="checkbox"/> angeschlossenem Wasserschlauch Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser, <input type="checkbox"/> CO ² , <input type="checkbox"/> ABC-Pulver, <input type="checkbox"/> D-Pulver			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Verantwortlich:

Hinweise: Notruf bei Unfall, Brand, Umweltgefährdung siehe aushängende Alarmpläne bzw. 0-112.
Tägliche An- und Abmeldung beim Koordinator.
Tägliche Eintragung aller Mitarbeiter in Anwesenheitsliste.

Telefon- bzw. Handy-Nr: Koordinator: _____ Verantwortlicher: _____

Der Erhalt des Fremdfirmenmerkblatts und die dementsprechende mündliche Unterweisung der Fremdfirmenmitarbeiter werden durch den Verantwortlichen der Fremdfirma bestätigt.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften liegt bei der Fremdfirma bzw. dem weisungsbefugten Verantwortlichen der Fremdfirma.

	Unterschrift	Unterschrift:
Datum:	LeiterTechnik/Koordinator	Verantwortlicher der Fremdfirma

Original: Leiter Technik/Koordinator, Kopie: Fremdfirma, Arbeitssicherheit